

Liebe Bürger*innen der Gemeinde Aidlingen,

die Wasser- und Abwassergebühren sind deutlich gestiegen, was zu Unmut führt. Auch wir als Verwaltung/Gemeinderat würden uns eine andere Situation wünschen.

Die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden kostendeckend betrieben, ohne Gewinn zu erzielen. Etwaige Gewinne oder Verluste müssen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden (§14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz BW).

Die Gebühren für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung im Jahr 2024 ergeben sich aus zwei verschiedenen Bestandteilen.

Die Gebührenkalkulation für 2023/2024 ergab, dass der kostendeckende Gebührensatz im Abwasser bei 3,79 € im Schmutzwasser und bei 0,70 € im Niederschlagswasser liegt. Die hohe Gebührensteigerung in diesen Jahren ist auf fehlerhafte Kalkulationen aus der Vergangenheit zurückzuführen. Der Gemeinderat hat Bevorratungsbeschlüsse gefasst, um alle Bürger*innen über anstehende Gebührenerhöhungen zu informieren. Dieses wurde im Amtsblatt veröffentlicht. Das Amtsblatt ist auf der Homepage der Gemeinde Aidlingen abrufbar.

Der zweite Bestandteil der bestehenden Gebühr ist die Nachkalkulation 2019. Die Nachkalkulation 2019 zeigt einen erheblichen Verlust aufgrund zu geringer Gebühren. Der Gemeinderat hat entschieden, dass ein Teil durch die Gebührenzahler ausgeglichen werden soll (rd. 480.000 €), der Rest bleibt als Verlust bei der Gemeinde (rd. 680.000 €). Für 2024 bedeutet dies zusätzliche Belastungen von 1,00 € im Schmutzwasser und 0,20 € im Niederschlagswasser.

Es wird keine weitere rückwirkende Gebührenerhöhung für 2024 erwartet.

Freundliche Grüße



Ekkehard Fauth
Bürgermeister

Häufig gestellte Fragen zu diesem Thema

❖ Wieso habe ich diesen Brief erhalten?

Ihnen ist in den vergangenen Tagen der Gebührenbescheid für die Abrechnung von Wasser und Abwasser des Jahres 2023 als Eigentümer*in oder Hausverwaltung zugegangen. In diesem Anschreiben finden Sie Erklärungen zu den hohen Kostensteigerungen, die aus dem Bescheid hervorgehen.

❖ Wieso hat die Gemeinde rückwirkend Gebühren erhöht?

Die Gemeindeverwaltung hat im Jahr 2022 die Gebührenkalkulation für den Bereich Wasser und Abwasser für die Jahre 2023/2024 extern vergeben um eine rechtssichere Kalkulation als Gebührengrundlage zu erhalten. Diese konnte im Jahr 2022 nicht fertiggestellt werden, sodass die

Gebühren unterjährig rückwirkend erhöht werden mussten. Dies ist durch einen Bevorratungsbeschluss möglich. Einen solchen hat der Gemeinderat im Dezember 2022 gefasst. Mit diesem werden die Bürger*innen darüber informiert, dass es im kommenden Jahr zu einer rückwirkenden Gebührenerhöhung kommen kann, dies erlaubt rückwirkende Gebührenerhöhungen. Dieser Bevorratungsbeschluss wurde im Jahr 2022 mit 1,50 € jeweils für den Bereich Abwasser und Wasser durch den Gemeinderat beschlossen und durch die Verwaltung im Amtsblatt veröffentlicht.

Nachdem die Verwaltung das Ergebnis der Kalkulation für die Jahre 2023/2024 vorliegen hatte, wurde diese dem Gemeinderat präsentiert. Das Ergebnis zur kostendeckenden Gebühr liegt bei 3,79 € im Schmutzwasser und bei 0,70 € im Niederschlagswasser. Die kostendeckende Gebühr für den Bereich Wasserversorgung liegt bei 2,56 € (netto). Auf Grundlage des Bevorratungsbeschlusses konnte der Gemeinderat im Bereich der Wasserversorgung das Kalkulationsergebnis vollständig umsetzen und hat dies so beschlossen.

Im Bereich der Abwasserentsorgung konnte dieses aufgrund der Limitierung durch den Bevorratungsbeschluss nur um 1,50 € erhöht werden. Diese Erhöhung wurde auf das Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt und ergab die Gebührensätze für das Jahr 2023, welche durch den Gemeinderat beschlossen wurden in Höhe von 2,87 € und 0,83 €. Die Satzung über die geänderten Gebühren wurde ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht.

Ähnlich verhält es sich im Jahr 2023.

Ende des Jahres lag die Nachkalkulation aufgrund einiger notwendiger Korrekturen nicht rechtzeitig vor, sodass der Gemeinderat auch im Dezember 2023 einen Bevorratungsbeschluss gefasst hat. Dieses Mal in Höhe von 4,00 €. Auch dieser wurde im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Ergebnis der Nachkalkulation zeigt, dass im Jahr 2019 ein Verlust in Höhe von 1,15 Mio. € erwirtschaftet wurde. Der Gemeinderat hat sich dazu entschieden, lediglich einen Teil dieses Verlustes (rd. 480.000 €) an die Bürger*innen weiterzugeben. Der restliche Anteil (rd. 680.000 €) verbleiben als Verlust bei der Gemeinde. Daraus ergibt sich die aktuell bestehende Gebühr in Höhe von 4,79 € im Schmutzwasser und 0,90 € im Niederschlagswasser.

❖ Wie setzt sich die aktuelle Gebühr im Abwasserbereich zusammen?

Die Abwassergebühren setzen sich aus zwei Teilen zusammen.

Schmutzwasser: 3,79 € (kostendeckende Gebühr) + 1,00 € (Nachkalkulation 2019) = 4,79 €

Niederschlagswasser: 0,70 € (kostendeckende Gebühr) + 0,20 € (Nachkalkulation 2019) = 0,90 €

❖ Wieso wird der Verlust aus 2019 weitergegeben?

Nach §14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz BW können Kostenunterdeckungen in einem Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichen werden. Der Gemeinderat hat sich jedoch dazu entschieden, nur einen Teil der Kostenunterdeckung weiterzugeben. Der Rest verbleibt als Verlust bei der Gemeinde.

❖ Wieso habe ich so eine hohe Nachzahlung?

Die Vorauszahlungen für das Gebührenjahr 2023 wurde auf Grundlage der alten Gebührensätze des Jahres 2023 errechnet. Durch die neu beschlossenen Gebühren für das Jahr 2023 in Höhe von 2,87 €

im Schmutzwasser, 2,56 (netto) im Wasser und 0,87 € für das Niederschlagswasser sind die Abrechnungen z.T. deutlich höher als die Vorauszahlungen. Diese wurden nach Beschluss des Gemeinderats über die rückwirkenden Gebührenerhöhungen nicht angepasst.

❖ **Wieso ist mein Abschlag so hoch?**

Die Gebührenerhöhung für das Jahr 2024 ist bereits in den Abschlägen berücksichtigt. Dies führt dazu, dass sich die Abschläge entsprechend der Gebühren erhöhen. Bitte vergleichen Sie den Verbrauch der angegeben ist und multiplizieren Sie diesen mit den neuen Gebühren. Ergeben sich trotzdem massive Abweichungen, teilen Sie uns dies bitte per Mail mit. Bitte beachten Sie, dass Ihr Verbrauch gegebenenfalls geschätzt wurde. Dies liegt daran, dass Sie uns den Zählerstand nicht gemeldet haben.

❖ **Wieso ist mein Abschlag trotz hoher Nachzahlung zu niedrig?**

Sollten Sie das Empfinden haben, dass Ihr Abschlag zu niedrig ist, kann dies daran liegen, dass in diesem Jahr ein Zählerwechsel bei Ihnen stattgefunden hat. Bedauerlicherweise kann unser EDV-Programm dies in manchen Fällen nicht korrekt verarbeiten und verarbeitet nur den Verbrauch des letzten Zählers. In diesem Fall kommen Sie bitte auf uns zu, wir können die Abschläge in diesen Fällen entsprechend anpassen.

❖ **Wo wurde darüber informiert?**

Die Gemeinde Aidlingen veröffentlicht Gemeinderatsbeschlüsse, sowie Satzungsänderungen grundsätzlich im Amtsblatt. Das Amtsblatt finden Sie unter anderem auf der Homepage der Gemeinde Aidlingen.

❖ **Wie geht es weiter mit den Gebühren?**

Der Anteil der kostendeckenden Gebühr wird jährlich neu kalkuliert und unterliegt Steigerungen durch Betriebskostensteigerungen oder zusätzlichen Abschreibungen.

Derzeit stehen die Nachkalkulationen 2020 – 2022 aus. Sobald diese vorliegen, werden die Gemeinderäte darüber entscheiden, wie mit den Rechnungsergebnissen umgegangen wird und ob gegebenenfalls entstandene Verluste weitergegeben werden. Ziel ist nach diesen erheblichen Gebührenerhöhungen eine klare Linie in den Umgang mit der Vergangenheit zu bringen. Wie diese konkret aussehen kann, kann erst entschieden werden, wenn die konkreten Zahlen der Nachkalkulation vorliegen.

❖ **Wieso haben umliegende Gemeinden günstigere Gebühren?**

Der Vergleich mit den Gebühren anderer umliegender Gemeinden ist nur dann möglich, wenn diese die gleiche Infrastruktur mit den gleichen Voraussetzungen haben. Dies bedeutet beispielsweise den ähnlichen Verbrauch (Durchflussmenge), die gleiche Länge des Leitungsnetzes (ähnliche Strukturen der Teilorte) sowie ähnliche Investitionen die ähnliche Abschreibungen bedingen. Der Gemeinderat hat einen solchen Vergleich angefordert. Vergleichbar scheint unter Berücksichtigung dieser Faktoren lediglich die Gemeinde Althengstett. Die Gemeinde Althengstett hat ähnliche Gebührenhöhen und dies bereits schon seit Jahren.

❖ **Was kann ich nun tun?**

Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit innerhalb eines Monat nach Zugang des Bescheids Widerspruch einzulegen. Wir müssen Sie allerdings formaljuristisch darauf hinweisen, dass Ihr Widerspruch nicht als einfache E-Mail eingereicht werden kann. Der Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid ist nur in schriftlicher, elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (DE-Mail oder eine Mail mit elektronischer Signatur) oder zur Niederschrift bei der Behörde möglich und zulässig. Dies ist keine Regelung, die sich die Gemeinde Aidlingen überlegt hat, sondern eine Formvorschrift nach der VWGO. Wir bitten Sie, diesen Hinweis zu beachten.